

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Bobenheim am Berg das

Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung **Bobenheim am Berg**

die Flurst.-Nrn. 91/10 bis 91/12, 197/3 bis 266, 280 bis 541/1, 542/7, 542/8, 543 bis 543/7, 545/9, 547, 582 bis 932/2, 934/4, 936/4, 937/4, 948 bis 961/3 und 965 bis 977.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bobenheim am Berg“.

Ihr Sitz ist in Bobenheim am Berg, Landkreis Bad Dürkheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, 67251 Freinsheim,

der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Außenstelle Bockenheim, 67278 Bockenheim,

der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, 67310 Hettenleidelheim,

der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, 67098 Bad Dürkheim, sowie

dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt/Wstr.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 106 ha. Es umfasst im Wesentlichen die Weinbergslagen der Gemarkung Bobenheim am Berg.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung durchgeführt.

Die Bauern- und Winzerschaft Bobenheim am Berg hat am 18.02.2002 bei dem damaligen Kulturamt Neustadt einen Antrag auf Durchführung einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung –AEP- gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung in Bobenheim am Berg am 07.10.2003 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom damaligen Kulturamt Neustadt, jetzt: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt. Im Rahmen der AEP wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt.

Die AEP kommt zu folgendem Ergebnis:

- Das Flurbereinigungsgebiet umfasst zersplitterten, überwiegend weinbaulich genutzten Grundbesitz. Dieser soll zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur durchgreifenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als Voraussetzung für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe neu geordnet werden.
- Das Bodenordnungsverfahren soll als Gesamtverfahren angeordnet und in Anlehnung an die vorliegende Planung für den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen in der Gemarkung Bobenheim am Berg in mehreren Abschnitten innerhalb rechtlich noch abzuteilender Einzelverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden.
- Als Verfahrensart ist in dem bisher nicht bearbeiteten Gebiet ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 1 FlurbG vorgesehen. Dieses Verfahren ist besonders geeignet, den umfassenden Regelungsbedürfnissen aller wesentlichen Fachbereiche, insbesondere aber denen der Agrarstruktur, Landespflege und Wasserwirtschaft gerecht zu werden. Daher stellen sich der Neugestaltungsauftrag und der Handlungsrahmen sowie die Berücksichtigung der öffentlichen Belange als landeskulturell umfassend und im Verfahrensgebiet flächendeckend im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG dar.

Die Durchführung des Verfahrens liegt im objektiven Interesse der Teilnehmer. Die materiellen Voraussetzungen des § 1 sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Neustadt, den 01.06.2004

Im Auftrag

gez. Heinz Schröder